

Zivilrecht I

WS 2001/02

34. V's Spezialisten stellen fest, daß die mangelhafte Leistung der Maschine darauf beruht, daß sie nicht hinlänglich mit dem übrigen Maschinenpark, den K bei den Verkaufsverhandlungen geschildert hatte, abgestimmt ist. Dies erfordert ein teures Zusatzgerät. K verweigert dessen Bezahlung.
35. V hat auf seinem Grundstück einen alten Schuppen, will aber einen Neubau errichten. Deshalb verkauft er K den Schuppen auf Abbruch. K schafft den Schuppen nicht vom Grundstück des V.
36. K kauft von V ein Grundstück. Beide Parteien erklären vor dem Notar die Auflassung. Der Notar läßt die Auflassung liegen, bis K den Kaufpreis zahlt. Inzwischen verkauft V an D, der auch im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen wird.
37. S übereignet zur Sicherung eines Darlehens an G seinen Pkw, benutzt ihn aber weiterhin selbst. Als nach 3 Monaten S die fällige Rückzahlungsrate nicht zahlt, verlangt G von S Herausgabe des Pkw.
38. V verkauft K einen Pkw. K übergibt dem V einen Wechsel über den Kaufpreis, und beide sind über den Eigentumswechsel einig. Die Übergabe soll am 30.04. erfolgen. Am 25.4. kommen dem V Bedenken. Er widerruft schriftlich die Übereignung. G, ein Mitarbeiter des V, liefert den Pkw dennoch am 30.4. aus Versehen an K aus. V verlangt von K Herausgabe.
39. K will von V ein Grundstück kaufen. Der Notar erklärt, daß die Eintragung des Eigentumsüberganges etwa 12 Wochen dauern werde. V will aber sofort Bezahlung. Wie kann K sich davor sichern, daß V das Grundstück anderweitig übereignet oder belastet?
40. K kauft bei V einen Gebrauchtwagen, der dem K auch sogleich "unter Eigentumsvorbehalt" übergeben wird. Die Bezahlung soll in Raten innerhalb 12 Monaten erfolgen. Nach 3 Monaten will V den Pkw anderweitig an einen Barzahler verkaufen.
41. V verkauft K 200 kg Apfelsinen. Bei Anlieferung stellt K fest, daß die Apfelsinen teilweise faul sind. Er verlangt umgehend die Lieferung einwandfreier Apfelsinen. V meint, wenn K die ursprüngliche Lieferung nicht akzeptiert habe, solle er wenigstens als Eigentümer für die Vernichtung der faulen Apfelsinen sorgen.
42. Der 17jährige M tauscht bei V sein Videogerät gegen ein Mofa. Die Eltern des M, die den Erwerb sofort bemerken, verlangen von V die Rückgängigmachung des Geschäftes.
43. V (Fall 42) war gar nicht Eigentümer des Mofa. Welche Ansprüche hat der Eigentümer E?
44. M (Fall 42) benutzt das Mofa 3 Wochen, ehe er es an V zurückgibt. Außerdem hatte er einen kleinen Unfall, der zu einer Wertminderung des Mofa um 100,-- DM geführt hat. Die Eltern des M sind aber mit dem Kauf gerade deshalb nicht einverstanden, weil sie überhaupt nicht wollen, daß M Mofa fährt.